

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde) www.grundwassernotlage-berlin.de

Warum der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung nicht auf ganz Berlin anwendbar ist

Die im Berliner Senat und im Berliner Abgeordnetenhaus in der laufenden 18. Legislaturperiode in der Sache Grundwassermanagement tätigen Vertreter der Rot-Rot-Grünen Koalition versuchen gesetzwidrig, das dem Land Berlin / den BWB mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus eröffnete und übertragene komplexe Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung in den dicht bebauten maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke auf die Berliner Bevölkerung abzuwälzen.

Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a BWG bildet die Grundlage für ein nachhaltiges und kostengünstiges Grundwassermanagement des Berliner Senats / der BWB; allerdings **nur** in den oben beschriebenen maximalen Einflussbereichen dieser Wasserwerke.

Dazu gehört das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB), das zwischen 1959 und 1989/1990 mit tausenden Gebäuden (überwiegend EFH) mit Baugenehmigungen des Bauaufsichtsamt Neukölln im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal bebaut wurde.

Die Halbierung der Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken des Wasserwerkes Johannisthal nach 1989/1990 und der damit verbundene massive Anstieg des Grundwassers (Grundwassernotlage!) im BRB waren für die damaligen Mitglieder aller Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses der wesentliche Anlass dafür,

- im Jahr 1995 den Bau, den Betrieb und die Finanzierung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg durch den Berliner Senat zu genehmigen,
- im Jahr 1999 die Einfügung des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a in das BWG zu beschließen und
- im Jahr 2001 die aus Paragraf 37 a BWG resultierende Grundwassersteuerungsverordnung beim Land Berlin erfolgreich anzunehmen.

Der Berliner Senat **negiert**, **ignoriert** und **blockiert** jedoch das ihm mit § 37 a BWG vom Berliner Abgeordnetenhaus für die genannten Einflussbereiche der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke eröffnete und übertragene „*Instrument des Grundwassermanagements*“. Der Senat betreibt eine bewusste Irreführung gegenüber den Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses: Er erklärte das BRB **außerhalb des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG** zum „*Pilotprojekt*“ für ganz Berlin: Er will bei den Abgeordneten eine abschreckende Wirkung hinsichtlich der vermeintlich in Euro-Milliardenhöhe auf ganz Berlin zu übertragenden Kosten aus dem „*Pilotprojekt*“ erzielen. Gleichzeitig versucht er im Rahmen dieses „*Pilotprojektes*“, sein ihm mit § 37 a BWG übertragenes Grundwassermanagement auf die betroffenen BürgerInnen abwälzen.

Der Schutz- und Heilungsparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung gilt jedoch trotz seiner Negierung, Ignorierung und Blockierung durch den Berliner Senat. Er gilt insbesondere für den maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, zu dem das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gehört. Die Kosten für das Planen, Bauen und Betreiben einer neuen Brunnengalerie im BRB durch die BWB sind nicht in dem vom Berliner Abgeordnetenhaus gesetzten gesetzlichen Rahmen des Schutz- und Heilungsparagrafen § 37 a BWG auf ganz Berlin umsetzbar! Der Senat stellte am 28.04.2017 eine neue Brunnengalerie für das Buckower-Rudower Blumenviertel vor; Kosten: 140.000 €/Jahr.

Wir unterstützen den mit **DRS 18/0865** vorgelegten Antrag der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, ein Berlin-weites Grundwassermanagement in Berlin den BWB im Rahmen des Berliner Betriebe Gesetzes (BerLBG) zuzuweisen:

Damit bekäme unser Anliegen, das dem Land Berlin bereits im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus dem Land Berlin / den BWB mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) eröffnete und übertragene Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke endlich umzusetzen, mit seiner Einfügung in das BerLBG eine weitere solide Grundlage.